FÉDÉRATION SUISSE DU FRANCHES-MONTAGNES
SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA
RAZZA FRANCHES-MONTAGNES

Gesuch um Beiträge zur Erhaltung der Freiberger Rasse für Stuten und Hengste in der Schweiz

Richtlinien und Beitragsvoraussetzungen auf der Rückseite

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars beantragen Sie beim Schweizerischen Freibergerverband (SFV) die Geltendmachung Ihres Anspruchs auf Bundesbeiträge zur Erhaltung der Freiberger Rasse gemäss der Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310) vom 29. Oktober 2025, insbesondere deren Artikeln 39 bis 47. Das Gesuch gilt für sämtliche Freibergerstuten und -hengste, deren Eigentümer Sie sind oder künftig werden und welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge erfüllen, für die laufende sowie für die folgenden Referenzperioden.

Pro Eigentümer ist nur ein Gesuch erforderlich. Bei Miteigentum oder wenn mehrere Mitglieder derselben Familie einzeln Pferde besitzen, muss jede Person, die Beiträge erhalten möchte, ein eigenes Gesuch einreichen. **Anspruch auf den Beitrag hat diejenige Person, die zum Zeitpunkt der Geburt des ersten lebend geborenen Nachkommen während der Referenzperiode Eigentümer der betreffenden Stute oder des betreffenden Hengstes ist**, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der SFV stützt sich insbesondere auf die in seinem Herdebuch erfassten Daten sowie auf die Angaben in den Geburtsmeldungen. **Die Züchter sind dafür verantwortlich, die Richtigkeit dieser Angaben vor dem Einreichen der Unterlagen zu überprüfen.**

Das vorliegende Gesuch **und** die Geburtsmeldungen müssen dem SFV spätestens bis zum **21. August 2027** eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Gesuche können gemäss Anhang 3 Ziffer 3 der TZV für die abgelaufene Referenzperiode nicht mehr berücksichtigt werden. Dieses Gesuch bleibt für die folgenden Referenzperioden gültig, sofern Sie es nicht schriftlich widerrufen und damit erklären, dass Sie keine Rassenerhaltungsbeiträge zur mehr beziehen möchten.

Angaben zum Eigentümer

Name: .....

Vorname: .....

Strasse und Nr.: .....

PLZ, Ort: .....

E-Mail : .....

Agate-Nummer (obligatorisch!): .....

Pferdezuchtgenossenschaft: .....

Kontoinhaber/in: .....

IBAN-Nr.: ..... Bank: .....

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die unterzeichnende Person die Richtigkeit der gemachten Angaben und verpflichtet sich, dem SFV jede Änderung ihrer persönlichen Angaben und Bankverbindungen mitzuteilen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Informationen vorliegen. Sie anerkennt zudem, dass zu Unrecht bezogene Beiträge gemäss Artikel 171 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) zurückerstattet werden müssen und dass falsche Angaben Verwaltungsmassnahmen gemäss Artikel 169 LwG nach sich ziehen können (beispielsweise den Entzug des Anspruchs auf Stuten- und Hengstbeiträge). Ferner nimmt sie zur Kenntnis, dass falsche oder irreführende Angaben im Rahmen des Beitragsgesuchs gemäss Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 175 Absatz 1 LwG zu einer Strafanzeige bei der zuständigen kantonalen Behörde führen können.

Ort und Datum: ..... Unterschrift des Eigentümers: .....

Bis spätestens 21. August 2027 an den SFV zurückzusenden, einschliesslich der Geburtsmeldungen.

Les Longs Prés 2a, Postfach/Case postale 34, CH-1580 Avenches
Tél. 0041 26 676 63 43, Fax 0041 26 676 63 41, E-Mail : info@fm-ch.ch

Richtlinien zum Ausfüllen des Beitragsgesuchs

RECHTSGRUNDLAGEN

Gemäss Artikel 42 der Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310) vom 29. Oktober 2025 werden Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit dem Status «kritisch» oder «gefährdet» für Freibergerstuten und -hengste ausgerichtet, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie sind im Herdebuch einer anerkannten Tierzuchtorganisation eingetragen;
b. ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt;
c. sie sind reinrassig;
d. sie haben mindestens **einen lebenden Nachkommen**:
   1. der während der Referenzperiode (1. August – 31. Juli) geboren wurde;
   2. der im Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist;
   3. der reinrassig ist;
e. der **Inzuchtgrad** dieses Nachkommens beträgt höchstens **10 %**.

Gemäss Artikel 41 TZV hat Anspruch auf einen Beitrag, wer zum Zeitpunkt der Geburt des ersten lebend geborenen Nachkommen während der Referenzperiode Eigentümer der betreffenden Stute oder des betreffenden Hengstes ist. Gemäss Artikel 46 TZV muss, wer Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit dem Status «kritisch» oder «gefährdet» erhalten möchte, bei der zuständigen anerkannten Tierzuchtorganisation, in diesem Fall beim SFV, ein Gesuch einreichen. Das Gesuch muss nur einmal während der Referenzperiode eingereicht werden, ab welcher die anspruchsberechtigte Person Beiträge erhalten möchte. Es bleibt für die folgenden Referenzperioden gültig, sofern es nicht schriftlich widerrufen wird. Der SFV überprüft den Beitragsanspruch. Er beantragt beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Auszahlung der Beiträge anhand einer Liste der Stuten und Hengste, für welche während der betreffenden Referenzperiode Beiträge ausgerichtet werden sollen. Pro Tier kann innerhalb einer Referenzperiode nur ein Beitrag beantragt werden, unabhängig von der Anzahl der während dieser Periode geborenen Nachkommen. Gemäss Artikel 47 TZV überweist das BLW die Beiträge an den SFV, welcher diese spätestens 60 Tage nach deren Erhalt direkt an die anspruchsberechtigten Personen weiterleitet.

Anhang 3 Ziffer 3 TZV: Die Referenzperiode dauert jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Die Beitragsgesuche müssen spätestens am 21. August nach Ablauf der betreffenden Referenzperiode beim SFV eingereicht werden. **Die Gesuche um Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen für die Referenzperiode (Geburten) vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2027 müssen spätestens bis zum 21. August 2027 beim SFV eingereicht werden.**

AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Geburtsmeldungen

Wir erinnern Sie daran, dass Geburten dem SFV mittels Geburtsmeldekarte innerhalb von 8 Tagen nach der Geburt gemeldet werden müssen.

Die Züchter sind dafür verantwortlich, die Richtigkeit der Angaben auf den Geburtsmeldekarten vor deren Einreichung beim SFV zu überprüfen.

Angaben zum Eigentümer

Wir bitten Sie, uns **Ihre Agate-Nummer** mitzuteilen, d. h. die Nummer, die Sie bei jeder Anmeldung auf der Internetseite www.agate.ch eingeben müssen. Wir benötigen diese Nummer zwingend, da sie zu den Angaben gehört, die der SFV dem BLW zur Beantragung der Beiträge übermitteln muss.
Die persönlichen Angaben und Bankverbindungen müssen vollständig und korrekt sein. Jede Änderung muss dem SFV mitgeteilt werden, damit die ordnungsgemässe Auszahlung der Beiträge gewährleistet werden kann.

Unterschrift und Einreichung des Formulars

Das Gesuch ist nur gültig, wenn es von der Eigentümerin oder vom Eigentümer datiert und unterzeichnet wurde. **ACHTUNG: Pro Person muss ein eigenes Formular ausgefüllt werden**

Das Gesuch muss spätestens am 21. August nach Ablauf der betreffenden Referenzperiode beim SFV eintreffen. Nach der Einreichung bleibt es für die folgenden Referenzperioden sowie für sämtliche Pferde im Eigentum der gesuchstellenden Person gültig, sofern es nicht schriftlich widerrufen wird.

Les Longs Prés 2a, Postfach/Case postale 34, CH-1580 Avenches
Tél. 0041 26 676 63 43, Fax 0041 26 676 63 41, E-Mail : info@fm-ch.ch